



Kirchliche Zusatzversorgungskasse
Darmstadt
Anstalt des öffentlichen Rechts

KZVK Darmstadt • Postfach 10 08 43 • 64208 Darmstadt

Rundschreiben Nr. 2/2002

Darmstadt im September 2002

Die KZVK informiert:

1. Freiwillige Versicherung
 - 1.1 Allgemeine Voraussetzungen
 - 1.2 Gestaltungsmöglichkeiten
 - 1.2.1 Dienstgeber als Versicherungsnehmer, insbesondere Entgeltumwandlung
 - 1.2.2 Dienstnehmer als Versicherungsnehmer
 - 1.3 Antragstellung
2. Beiträge in die Pflichtversicherung
 - 2.1 Zahlungstermin
 - 2.2 Rückrechnung der zuviel gezahlten Umlagen und Beiträge
 - 2.3 Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge
 - 2.3.1 Rückerstattung bereits geleisteter Pauschalsteuer
 - 2.3.2 Erstattung zuviel gezahlter Sozialversicherungsbeiträge
 - 2.4 Zusätzlicher Beitrag über BAT I
 - 2.5 Wegfall der Erhöhungsbeträge
 - 2.6 Wegfall der Sonderzahlung bei Langzeitbeurlaubung
 - 2.7 Verwendungszweck auf dem Bankbeleg
3. Beiträge in die freiwillige Versicherung
4. Annahme von Umlagen und Beiträgen für teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer bzw. nebenberuflich oder als Saisonkräfte Beschäftigte, die nach der Satzung für die Zeit vor dem 01.04.1991 bzw. 31.12.1997 nicht versicherungspflichtig waren
5. Überleitung von Versicherungen von und zu anderen Zusatzversorgungseinrichtungen
6. Informationen

...

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EKD Nr. 7/2002 vom 15.07.2002 ist die Neufassung der Satzung vom 18.04.2002 nunmehr rechtswirksam. Einen Abdruck der aktuellen Satzung erhalten Sie beiliegend, weitere Exemplare können Sie gerne bei uns anfordern.

Gleichzeitig erhalten Sie einen Abdruck unserer Satzung in der Fassung der 39. Satzungsänderung vom 18.04.2002. Zwar ist diese Fassung durch die Systemumstellung außer Kraft gesetzt worden, doch enthält die Neufassung Verweise auf das zuvor geltende Satzungsrecht (vgl. § 82 der Neufassung), so dass wir Ihnen zur umfassenden Information auch diese zur Verfügung stellen möchten.

In unserem Rundschreiben Nr. 1/2002 haben wir Sie über die Grundlagen und die wesentlichen, neuen Inhalte der Satzung nach dem Systemwechsel in der Zusatzversorgung informiert. Im Folgenden möchten wir Sie mit den Einzelheiten der praktischen Umsetzung vertraut machen.

1. Freiwillige Versicherung

Die Neufassung der Satzung ermöglicht neben der Pflichtversicherung durch den Dienstgeber eine freiwillige Versicherung der Beschäftigten.

1.1 Allgemeine Voraussetzungen

Versicherter einer freiwilligen Versicherung kann jeder Beschäftigte eines beteiligten Dienstgebers sein. Dazu zählen auch Dienstnehmer und Auszubildende in Elternzeit, Wehr- und Zivildienstleistende sowie sonstige Beschäftigte mit ruhendem Arbeitsverhältnis. Die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung steht grundsätzlich selbst den Mitarbeitern offen, die nicht pflichtversichert sind.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss das Beschäftigungsverhältnis zu einem beteiligten Dienstgeber noch bestehen. Nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis, z. B. bei einem Wechsel des Dienstgebers, kann die freiwillige Versicherung vom Versicherten auf Antrag fortgeführt werden. Der Antrag auf Fortsetzung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Beendigung der Beschäftigung zu stellen.

1.2 Gestaltungsmöglichkeiten

Bei der freiwilligen Versicherung gibt es verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten.

1.2.1 Dienstgeber als Versicherungsnehmer, insbesondere Entgeltumwandlung

Der Dienstgeber ist Versicherungsnehmer im Fall einer vom Dienstgeber finanzierten Höherversicherung zur Pflichtversicherung und im Fall einer Entgeltumwandlung.

...

Eine Höherversicherung zur Pflichtversicherung liegt vor, wenn der Dienstgeber für einen Beschäftigten neben der Pflichtversicherung eine freiwillige Versicherung begründet, um ihm einen über die Pflichtversicherung hinausgehenden Betriebsrentenanspruch zu gewähren.

Bei einer Entgeltumwandlung vereinbaren Dienstgeber und Dienstnehmer, dass Teile des zukünftigen Entgelts des Beschäftigten in einen Anspruch auf eine Versorgungsleistung umgewandelt und vom Dienstgeber als Beiträge in eine freiwillige Versicherung eingezahlt werden. Auch in diesem Fall ist der Dienstgeber Versicherungsnehmer. Die Entgeltumwandlung kann aus dem Brutto- oder Nettoentgelt des Mitarbeiters finanziert werden.

Einer freiwilligen Versicherung im Rahmen einer Entgeltumwandlung muss immer eine entsprechende Arbeitsrechtsregelung sowie eine Vereinbarung zwischen dem Mitarbeiter und seinem Dienstgeber zugrunde liegen.

1.2.2 Dienstnehmer als Versicherungsnehmer

Alternativ kann die freiwillige Versicherung auch durch den Mitarbeiter selbst begründet werden. Die Beiträge stammen dann aus dem Nettoentgelt des Mitarbeiters und werden vom Dienstgeber an die Kasse abgeführt.

1.3 Antragstellung

Der Antrag auf freiwillige Versicherung ist stets, also auch wenn der Mitarbeiter der Versicherungsnehmer ist, über den Dienstgeber an die Kasse einzureichen, da es sich in allen Fällen um betriebliche Altersversorgung handelt und die Beiträge vom Dienstgeber an die Kasse weitergeleitet werden.

2. Beiträge in die Pflichtversicherung

2.1 Zahlungstermin

Der Pflichtbeitrag beträgt seit dem 01.01.2002 4,0 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts gemäß § 62 Abs. 3 und 4 der Satzung (im Beitrittsgebiet bei Vorliegen entsprechender Arbeitsrechtsregelungen entsprechend der gestaffelten Pflichtbeitragssätze im Jahr 2002 1,0 v. H.). Die Beitragszahlung muss ab sofort jeweils bis zum Ende des Monats der Gehaltszahlung bei der Kasse eingehen.

2.2 Rückrechnung der zuviel gezahlten Umlagen und Beiträge

Aufgrund der rückwirkenden Änderung des Systems von der Umlagenfinanzierung mit den Umlagesätzen 4,25 v. H. im Bereich der alten Bundesländer und 1,0 v. H. im Beitrittsgebiet auf die Kapitaldeckung mit einem Beitragssatz von 4,0 v. H. kam es für

...

die alten Bundesländer zu einer Überzahlung in Höhe von 0,25 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ab dem 01.01.2002. Sie können diese Überzahlung mit Ihrer nächsten Beitragszahlung verrechnen.

2.3 Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Beiträge gegenüber den Umlagen hat sich zugunsten der Versicherten und Beteiligten geändert:

Beiträge bis zur Höhe von 4,0 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze (jährlich 2.160 EUR bzw. monatlich 180 EUR in 2002) sind nach § 3 Nr. 63 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfrei.

Bei dem Höchstbetrag von derzeit 2.160 EUR handelt es sich um einen Jahresbetrag. Eine zeitanteilige Kürzung des Höchstbetrages ist daher nicht vorzunehmen, wenn das Dienstverhältnis nicht für das ganze Jahr besteht oder nicht für das ganze Jahr Beiträge gezahlt werden.

Bei monatlicher Zahlung der Beiträge kann der Höchstbetrag in gleichmäßige, monatliche Teilbeträge aufgeteilt werden. Stellt der Dienstgeber vor Ablauf des Kalenderjahres, z. B. bei Beendigung des Dienstverhältnisses fest, dass die Steuerfreiheit im Rahmen der monatlichen Teilbeträge nicht in vollem Umfang ausgeschöpft worden ist oder werden kann, muss eine gegebenenfalls vorgenommene Besteuerung der Beiträge rückgängig gemacht oder der monatliche Teilbetrag so geändert werden, dass der Höchstbetrag ausgeschöpft werden kann.

Für die Steuerbefreiung kommt es nicht darauf an, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig ist. Es muss sich jedoch um Beitragszahlungen aus dem „ersten Dienstverhältnis“ handeln: die Steuerbefreiung gilt also nicht für Beschäftigungen mit einer Lohnsteuerkarte der Steuerklasse VI.

Den Höchstbetrag übersteigende Beiträge können – wie bisher – bis zur Höhe von jährlich 1.752 EUR mit 20 v. H. pauschal versteuert werden. Erst darüber hinaus gehende Beiträge sind individuell zu versteuern.

Beiträge bis zu 2.160 EUR jährlich (180 EUR monatlich), die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei an die Kasse gezahlt werden, unterfallen nicht der Sozialversicherungspflicht, da für diese Beträge § 2 Abs. 1 Satz 2 der Arbeitsentgeltverordnung (ArEV) nicht anzuwenden ist.

Zur allgemeinen Information über die steuer- und beitragsrechtliche Behandlung der Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung fügen wir eine Tabelle bei. Die in der Spalte "Dienstgeberbeitrag" aufgezeigten Regeln gelten nur für das erste Arbeitsverhältnis (nicht für Beschäftigungen mit einer Steuerkarte der Klasse VI).

...

2.3.1 Rückerstattung bereits geleisteter Pauschalsteuer

Die Lohnsteueranmeldung ist eine Steuererklärung, in der der Dienstgeber die Steuer selbst zu berechnen hat. Sie steht kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung in § 168 Satz 1 Abgabenordnung (AO) einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich und kann deshalb, solange der Vorbehalt wirksam ist, jederzeit aufgehoben oder geändert werden (§ 164 Abs. 2 AO). Ergibt sich aufgrund der Lohnsteueranmeldung ein Erstattungsanspruch des Dienstgebers, etwa weil zuviel Lohnsteuer abgeführt wurde oder gar keine Lohnsteuerpflicht bestand, so kann dieser nach § 164 Abs. 2 Satz 2 AO jederzeit die Änderung der Steuerfestsetzung und Erstattung der bereits gezahlten Steuer beantragen. Alternativ ist eine Anfechtung der Lohnsteueranmeldung möglich, solange die Rechtsbehelfsfrist nicht abgelaufen ist.

Achtung:

Voraussetzung für die Möglichkeit der Rückrechnung im Steuerrecht ist u. a., dass nicht bereits eine Steuerprüfung für das Jahr 2002 unter „Aufhebung des Vorbehaltes der Nachprüfung“ den Rückrechnungszeitraum durch die Rechtswirksamkeit der Prüfung vom Zugriff ausschließt; deshalb sollte die Rückabwicklung jedenfalls im Kalenderjahr 2002 in Angriff genommen werden.

2.3.2 Erstattung zuviel gezahlter Sozialversicherungsbeiträge

Im Hinblick auf die im laufenden Jahr bereits abgeführten Sozialversicherungsbeiträge, die aufgrund der eingetretenen Änderung niedriger hätten festgesetzt werden müssen, wird in einem für unsere Kasse erstellten Gutachten eine grundsätzliche Erstattungsmöglichkeit hinsichtlich des Differenzbetrages festgestellt. Ausnahmen vom Erstattungsanspruch kann es – nach Sozialversicherungszweigen differenziert – für Beiträge geben, die bereits bei einer Leistung der Sozialversicherung für den Versicherten einbezogen wurden (z. B. Krankengeld oder Arbeitslosengeld nach dem Ausscheiden, aber vor Eingang der Erstattungsanforderung). Der Antrag auf Beitragserstattung ist bei der Einzugsstelle, an die die Beiträge entrichtet wurden oder zu entrichten waren, einzureichen. Auf Wunsch stellen wir Ihnen das genannte Gutachten zur Frage der Rückerstattung von Sozialversicherungsbeiträgen gerne zur Verfügung.

Achtung:

Zu beachten ist, dass der Dienstgeber grundsätzlich nur anspruchsberechtigt ist hinsichtlich des von ihm zu tragenden Beitragsanteils in der Sozialversicherung. Der andere Beitragsanteil steht dem Dienstnehmer zu.

Die Abwicklung der Überzahlungen bitten wir mit dem für Sie zuständigen Finanzamt bzw. der Einzugsstelle für Sozialversicherungsbeiträge abzustimmen.

...

Zur praktischen Abwicklung der Rückrechnungen in Ihren Personalabrechnungssystemen wenden Sie sich bitte an Ihre Rechenzentren, Softwarehäuser bzw. ZGAS'tn. Für das System „KIDICAP 2000“ wurde uns ein Rückrechnungslauf Ende dieses Jahres avisiert.

2.4 Zusätzlicher Beitrag über BAT I

Für Mitarbeiter, für die schon am 31.12.2001 und auch am 01.01.2002 eine zusätzliche Umlage von 9,0 v. H. gemäß § 62 Abs. 4 der bisherigen Satzung gezahlt wurde, ist auch künftig ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 9,0 v. H. des übersteigenden Betrages vom Beteiligten zu zahlen. Die übersteigenden Bestandteile des Entgelts werden mit dem 3,25fachen Wert bei der Berechnung der Versorgungspunkte berücksichtigt (§ 76 der Satzung).

Zur Auslegung dieser Vorschrift teilt die Geschäftsstelle der Tarifgemeinschaft der Länder mit, dass die Regelung nicht für Fälle anzuwenden ist, die nach dem 31.12.2001 ein neues Dienstverhältnis begründet haben. Dies gelte auch, wenn es sich um einen Dienstgeberwechsel innerhalb des öffentlichen Dienstes handle. Bei fortbestehenden Beschäftigungsverhältnissen sei eine zeitweise Unterschreitung der Grenzwerte jedoch unschädlich für den Anspruch auf Zahlung der zusätzlichen Beiträge. Ab dem neuerlichen Übersteigen der Grenzwerte sei die Zahlung wieder aufzunehmen.

Der Grenzwert, bei dessen Überschreitung ein zusätzlicher Beitrag von 9 v. H. des übersteigenden Betrages des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu zahlen ist, beträgt monatlich

	Alte Länder	Neue Länder
ab 01.01.2002	5.457,02 EUR	4.911,32 EUR

Der Grenzwert erhöht sich jährlich einmal um die Zuwendung, wenn der Pflichtversicherte eine Zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält. Wegen der Festschreibung der Zuwendung beträgt der Grenzwert im Zuwendungsmonat

	Alte Länder	Neue Länder
ab 01.01.2002	10.139,14 EUR	8.071,76 EUR

2.5 Wegfall der Erhöhungsbeträge

Die Berechnung einer zusätzlichen Umlage (Erhöhungsbeitrag) für Pflichtversicherte, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, entfällt rückwirkend zum 01.01.2002. Erfolgte Überzahlungen verrechnen Sie bitte mit Ihrer nächsten Beitragszahlung.

...

2.6 Wegfall der Sonderzahlung bei Langzeitbeurlaubung

Sonderzahlungen zur Vermeidung von Rentenkürzungen bei Langzeitbeurlaubungen in dienstlichem bzw. betrieblichem Interesse (§ 34 b der bisherigen Satzung) sind aufgrund des Wegfalls der Unterscheidung zwischen Versorgungs- und Versicherungsrente ab 01.01.2002 nicht mehr zu leisten. Überzahlungen verrechnen Sie bitte mit Ihrer nächsten Beitragszahlung.

2.7 Verwendungszweck auf dem Bankbeleg

Für die korrekte Zuordnung Ihrer Beitragszahlung bitten wir Sie, in Zukunft auf den Überweisungsträgern folgende Daten in exakt dieser Reihenfolge in den ersten 36 Stellen des Verwendungszweckes in Abhängigkeit vom Zahlungsinhalt anzugeben:

PfIV*123456*MMJJJJ

	Beteiligten- /Abrechnungsnummer	Zahlungsmonat u. -jahr
Pflicht-Versicherung (konstant)		

Weitere Informationen, z. B. zu Berichtigungen oder Nachzahlungen, sind in den verbleibenden Stellen unterzubringen.

3. Beiträge in die freiwillige Versicherung:

Die Beiträge zur freiwilligen Versicherung werden grundsätzlich vom Dienstgeber an die Kasse abgeführt. Wir bitten hierbei um Einzelüberweisung je freiwilliger Versicherung. Dabei sind bei jeder einzelnen Zahlung im Verwendungszweck (durch ein Füllzeichen „*“ getrennt) ausschließlich folgende Angaben zu machen:

FV*123456*12345678*015003*MMJJJJ

			Buchungsschlüssel	Zahlungsmonat u. -jahr
		Versicherungsnummer		
	Beteiligten- /Abrechnungsnummer			
Freiwillige Versicherung (konstant)				

Der Buchungsschlüssel (vgl. Anlage 1) setzt sich aus zwei Stellen für den Einzahler, zwei Stellen für das Versicherungsmerkmal sowie zwei Stellen für die steuerliche Behandlung zusammen. Die Beschreibung der Schlüssel entnehmen Sie bitte der Anlage 2.

Ergibt sich der Gesamtbetrag der Zahlung für einen Beschäftigten aus steuerlich unterschiedlich behandelten Teilbeträgen, müssen diese getrennt voneinander und jeweils unter Angabe des zutreffenden Buchungsschlüssels überwiesen werden.

Achtung:

Zahlungen für die freiwillige Versicherung sind immer getrennt von Zahlungen für die Pflichtversicherung auf ein gesondertes Bankkonto zu überweisen. Speziell für die Beiträge zur freiwilligen Versicherung haben wir das

Konto Nr. 5000002138 BLZ 508 500 49

bei der Landesbank Hessen-Thüringen – Girozentrale - in Darmstadt eingerichtet.

4. Annahme von Umlagen und Beiträgen für teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer bzw. nebenberuflich oder als Saisonkräfte Beschäftigte, die nach der Satzung für die Zeit vor dem 01.04.1991 bzw. 31.12.1997 nicht versicherungspflichtig waren

In den Rundschreiben Nr. 2/1996 und 2/1999 wurden Sie über die Verfahrensweise zur Nachentrichtung von Umlagen und Beiträgen für diesen Personenkreis informiert.

Eine Annahme dieser Meldungen und Zahlungen kann systembedingt in dem zum 01.01.2002 eingeführten kapitalgedeckten Verfahren der Zusatzversorgung nicht mehr erfolgen. Um den Versicherten die individuellen Besitzstände aus dem bisherigen Gesamtversorgungssystem zu sichern und zeitnah mitteilen zu können, bitten wir Sie, der Kasse die gegebenenfalls noch ausstehenden Nachentrichtungen bis spätestens 31.12.2002 mit dem Ihnen im Rundschreiben Nr. 2/1996 zugesandten gesonderten Meldevordruck anzuzeigen.

Bitte beachten Sie:

Nach Ablauf dieser Frist können wir die Nachversicherung für diesen Personenkreis aus den genannten Gründen nicht mehr annehmen.

5. Überleitung von Versicherungen von und zu anderen Zusatzversorgungseinrichtungen

Die Vereinbarungen für die Übertragung der Versicherungen und damit der erworbenen Anwartschaften zwischen den Kassen werden neu geregelt.

Derzeit liegen leider noch keine neuen Vereinbarungen vor, so dass für Versicherte, die nach dem 31.12.2001 in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung gewechselt sind, die Versicherungen zunächst noch nicht übergeleitet werden können.

Gleichwohl nehmen wir die Anträge auf Überleitung entgegen und weisen die Versicherten darauf hin, dass die bereits erworbenen Anwartschaften bei der vormals zuständigen Kasse verbleiben und nach Abschluss der Vereinbarungen zwischen den Kassen die Überleitungen durchgeführt werden. Bitte informieren Sie Ihre betroffenen Mitarbeiter bei der Aushändigung der Überleitungsanträge über diese Verfahrensweise und die damit verbundenen Verzögerungen.

6. Informationen

Ihre bei der Kasse pflichtversicherten Mitarbeiter wurden von uns direkt über die neue Betriebsrente sowie die freiwillige Zusatzrente bei der KZVK Darmstadt informiert.

Fragen zur Betriebsrente und zur freiwilligen Zusatzrente beantworten wir auch unter der Telefonnummer 06151/3301-199. Zusätzlich erstellen wir hier unverbindlich individuelle Angebote für die freiwillige Zusatzrente.

Bei Neueinstellungen bitten wir Sie, künftig die Ihnen von der Kasse zur Verfügung gestellten Informationsschriften an die Mitarbeiter auszuhändigen.

Nachbestellungen unserer Veröffentlichungen sind jederzeit möglich (s. Anlage 4).

Daneben informieren wir Dienstgeber und Mitarbeiter in zahlreichen Informationsveranstaltungen vor Ort. Gerne nehmen wir weitere Anfragen entgegen, bitten aber um Ihr Verständnis dafür, dass wegen der Vielzahl der Veranstaltungswünsche eine kurzfristige Planung nicht immer realisierbar ist.

Ferner bitten wir um Ihr Verständnis dafür, dass wir derzeit noch nicht in der Lage sind, die Startgutschriften bezüglich der Besitzstände aus dem alten System zu ermitteln. Das Informationsbedürfnis der Versicherten ist uns durchaus bewusst, doch sind wir für die Berechnung auf unseren EDV-Kooperationspartner angewiesen, der hierzu noch nicht die nötigen technischen Voraussetzungen geschaffen hat.

Es wäre schön, wenn Sie dies an Ihre Beschäftigten weitergeben und um Verständnis bitten könnten.

Im Übrigen ist für die Beurteilung der Versorgungslücke des Einzelnen, die durch eine zusätzliche Altersvorsorge geschlossen werden soll, vorrangig eine Auskunft des Rentenversicherungsträgers erforderlich, da dieser Lücke die Absenkung des Rentenniveaus (beim sogenannten Standard- oder Eckrentner von heute rund 70 % des letzten Nettoverdienstes auf rund 64 % bis 2030) zugrunde liegt. Die Höhe der Startgutschrift ist insofern nicht von ausschließlicher Bedeutung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt

Buchungsschlüssel

Schl.	Einzahler	Schl.	Versicherungsmerkmal	Schl.	Steuermerkmal
01	Dienstgeber (Mitglied)		Freiwillige Versicherung durch Beschäftigte / Pflichtversicherte	01	§ 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beiträge / Vollbesteuerung der Rente)
02	Versicherter	50	Freiwilliger Beitrag ohne Risikoabschluss gem. §§ 23, 34 Abs. 4 S. 1 unserer Satzung (also unter Einbeziehung von Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente)	02	§ 40 b EStG (Pauschalversteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
		51	Freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungsrente gem. §§ 23, 34 Abs. 4 S. 1, 3 u. 4 unserer Satzung	03	§ 19 EStG (individuelle Versteuerung / Rentenbesteuerung nur mit Ertragsanteil)
		52	Freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Hinterbliebenenrente §§ 23, 34 Abs. 4 S. 1 u. 2 unserer Satzung		
		53	Freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungs- und der Hinterbliebenenrente gem. §§ 23, 34 Abs. 4 unserer Satzung		
			Freiwillige Versicherung durch Dienstgeber (Erhöhte Versorgungszusage)		
		55	Freiwilliger Beitrag ohne Risikoabschluss gem. §§ 23, 34 Abs. 4 S. 1 unserer Satzung		
		56	Freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungsrente gem. §§ 23, 34 Abs. 4 S. 1, 3 u. 4 unserer Satzung		
		57	Freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Hinterbliebenenrente gem. §§ 23, 34 Abs. 4 S. 1 u. 2 unserer Satzung		
		58	Freiwilliger Beitrag unter Ausschluss der Erwerbsminderungs- und der Hinterbliebenenrente gem. §§ 23, 34 Abs. 4 unserer Satzung		

Buchungsschlüssel

Schl.	Einzahler	Schl.	Versicherungsmerkmal	Schl.	Steuermerkmal
			Freiwillige Versicherung – Entgeltumwandlung		
		60	Freiwilliger Beitrag ohne Risikoaus- schluss gem. §§ 23, 34 Abs. 4 S. 1 unserer Satzung		
		61	Freiwilliger Beitrag unter Aus- schluss der Erwerbsminderungs- rente gem. §§ 23, 34 Abs. 4 S. 1, 3 u. 4 unserer Satzung		
		62	Freiwilliger Beitrag unter Aus- schluss der Hinterbliebenenrente gem. §§ 23, 34 Abs. 4 S. 1 u. 2 unserer Satzung		
		63	Freiwilliger Beitrag unter Aus- schluss der Erwerbsminderungs- und der Hinterbliebenenrente gem. §§ 23, 34 Abs. 4 unserer Sat- zung		

Erläuterungen zu den Buchungsschlüsseln

1. Spalte "Einzahler"

Einzahler ist, wer das Geld überweist. Der Schuldner (§§ 61, 67 Abs. 1 unserer Satzung) im rechtlichen Sinn ergibt sich aus dem Versicherungsmerkmal.

2. Spalte "Versicherungsmerkmal"

Kennzahl 50-63	Erläuterung Freiwillige Versicherung: (ohne Meldung von Entgelt / Basis für die Berechnung ist der Beitrag im Verhältnis zum Referenzbeitrag) Die Aufgliederung dient der besseren Strukturierung. Es muss klar sein, welches Risiko ausgeschlossen ist. Außerdem ist daraus ersichtlich, wer Schuldner gegenüber der Kasse ist.
-------------------	---

3. Spalte "Steuermerkmal"

Kennzahl 01	Erläuterung § 3 Nr. 63 EStG: Dieses Steuermerkmal ist nur in der Kombination mit der Spalte "Einzahler" 01 sowie der Spalte "Versicherungsmerkmal" 55 bis 58 und 60 bis 63 möglich.
----------------	---

Steuerliche und beitragsrechtliche Behandlung der betrieblichen Altersversorgung bei der KZVK Darmstadt ab dem 1. Januar 2002

Dienstgeberbeitrag	Entgeltumwandlung	Eigenbeitrag des Dienstnehmers
Pflichtversicherung, Abschluss einer zusätzlichen freiwilligen Versicherung möglich	freiwillige Versicherung	freiwillige Versicherung
originärer Dienstgeberbeitrag zusätzlich zum Arbeitsentgelt	sekundärer Dienstgeberbeitrag = Dienstgeber leistet an KZVK, aber Dienstnehmer finanziert den Beitrag über Barlohnverzicht	freiwillige Beitragsleistung des Dienstnehmers
1. bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze: § 3 Nr. 63 EStG = steuer- und beitragsfrei Besteuerung im Rentenfall: § 22 Nr. 5 EStG = volle nachgelagerte Besteuerung, Altersentlastungsbetrag nach § 24 a EStG 40 %, maximal 1.908,- € jährlich 2. über 4 % der Beitragsbemessungsgrenze: § 40 b EStG = Pauschalversteuerung mit 20 % bis zu 1.752,- € jährlich, beitragsfrei Besteuerung im Rentenfall: § 22 EStG = Ertragsanteil	1. bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze: a) § 3 Nr. 63 EStG, da formal Dienstgeberbeitrag = steuerfrei bis 2008 einschließlich beitragsfrei Besteuerung im Rentenfall: § 22 Nr. 5 EStG = volle nachgelagerte Besteuerung, Altersentlastungsbetrag nach § 24 a EStG 40 %, maximal 1.908,- € jährlich oder auf besonderen Wunsch des Dienstnehmers b) individuelle Besteuerung, Beitragspflicht aber: § 10 a EStG = Sonderausgaben/Zulagen („Riester“) Besteuerung im Rentenfall: § 22 Nr. 5 EStG = volle nachgelagerte Besteuerung soweit § 10 a, Altersentlastungsbetrag nach § 24 a EStG 40 %, maximal 1.908,- € jährlich 2. über 4 % der Beitragsbemessungsgrenze: a) § 40 b EStG = Pauschalversteuerung mit 20 % bis zu 1.752,- € jährlich, bis 2008 einschließlich beitragsfrei, wenn Beitrag aus Sonder-(=Einmal-) zahlung, ansonsten Beitragspflicht Besteuerung im Rentenfall: § 22 EStG = Ertragsanteil darüber hinaus/oder b) individuelle Versteuerung, Beitragspflicht aber: § 10 a EStG = Sonderausgaben/Zulagen („Riester“) Besteuerung im Rentenfall: § 22 Nr. 5 EStG = volle nachgelagerte Besteuerung soweit § 10 a, Altersentlastungsbetrag nach § 24 a EStG 40 %, maximal 1.908,- € jährlich	individuelle Versteuerung Beitragspflicht aber: § 10 a = Sonderausgaben/Zulagen („Riester“) Besteuerung im Rentenfall: § 22 Nr. 5 EStG = volle nachgelagerte Besteuerung soweit § 10 a, Altersentlastungsbetrag nach § 24 a EStG 40 %, maximal 1.908,- € jährlich

Absender:

Anlage 4

KZVK Darmstadt
Postfach 10 08 43

64208 Darmstadt

Per Telefax: 06151/3301-187

Anforderung von Informationsmaterial

Bitte übersenden Sie uns:

_____ Stück Neufassung der Satzung

_____ Stück Broschüren „Die betriebliche Zusatzversorgung – Das Plus für Ihre Rente“

_____ Stück Broschüren „Holen Sie sich Zusatzpunkte – mit der freiwilligen Zusatzrente“

Unsere Beteiligtennummer: _____

Datum/Unterschrift